



Informationen für Tennisvereine und deren Vorstände

12/2022

Vorwort

Liebe Mitgliedsvereine,
liebe Vereinsvorstände,

hiermit übersende ich Ihnen die neuste Ausgabe der TVN-VereinsInfo 12/2022.

Ich hoffe die einzelnen Beiträge geben Ihnen gute Hilfe für Ihre tägliche Vereinsarbeit.

Ihr / Euer

Michael Gielen

TVN-Breitensportwart

Vereinsentwicklung und
Breitensport

Inhalt

**Abmahnungen wegen Google Fonts
checken**

**Public Viewing zur Fußball-WM: Was
Vereine jetzt wissen sollten**

**Sieben Dinge, die Sie zu Legionellen
im Trinkwasser wissen sollten**

Kreditkartenbetrug

Digitaler Adventskalender

Werden Sie Vereinsmanager

**Praktisch für die Praxis: «Bewegte
Worte»**



Abmahnungen wegen Google Fonts: Jetzt unbedingt Vereinswebseite checken

§§§§

Ein Sportverein aus Sachsen hatte seine **Website** neugestaltet und auch eine Karte von Google Maps verlinkt, damit das Vereinsgelände besser gefunden werden konnte. Mit Erfolg, denn die Zugriffe stiegen sprunghaft an.

Leider wurde dabei der **Datenschutz** verletzt: Der Verein erhielt eine Abmahnung. Ein Besucher der Website hatte ein Anwaltsbüro beauftragt, 450 Euro Schadensersatz für den Verstoß zu fordern und eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben. Die Anwälte warfen dem Verein eine Verletzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vor, da mit der Verlinkung zu Google Maps und den hinterlegten Google Fonts die IP-Adresse des Besuchers an Google in die USA gesendet wurde.

Das Problem der Google Fonts

Google stellt Webseitenbetreibern Schriftarten, die sogenannten Google Fonts, zur Verfügung. Wenn man diese auf seiner Website falsch einbindet, kann das ein Datenschutzverstoß sein, der zu einer Abmahnung führen kann.

Dem zugrunde liegt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der ein Gerichtsurteil des Landgerichts München (Az.: 3 O 17493/20) vom Januar 2022 folgt. Die angeklagte Webseitenbetreiberin musste 100 Euro Schadensersatz zahlen und es unterlassen, die IP-Adresse des Klägers an Google zu übermitteln, was automatisch passiert, wenn er die Website nutzt. Ihr drohen bei einer Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro und bei Nichtzahlung eine Ordnungshaft

von bis zu sechs Monaten. Dieses Urteil nutzen aktuell Privatpersonen und Abmahnanwälte, um Website-Inhaber abzumahnern und Schadensersatz zu kassieren, wenn diese den Datenschutz nicht DSGVO-konform umgesetzt haben.

Wie man Google Fonts rechtssicher nutzt

Es gibt zwei Arten, Google Fonts einzubinden. Besser ist eine lokale Einbindung, bei der man die Schriftart herunterlädt, um sie im eigenen Webspaces oder Server wieder hochzuladen. Vereine mit eigenen Websites sollten jetzt prüfen, welche Variante sie nutzen und diese dann ändern.

Google Maps rechtssicher einbinden

Google Maps auf rein privaten Websites einzubinden ist weniger problematisch. Hier gilt die sogenannte Haushaltsausnahme. In der DSGVO (Artikel 2, Absatz 2, c) steht: „Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.“

Anders sieht es bei gewerblicher Nutzung aus. Hierunter fallen auch Vereinswebsites. Vereine dürfen Google Maps einbinden, wenn sie die Programmschnittstelle Google Maps API (Application Programming Interface) nutzen und sich kostenlos bei Google Maps registrieren lassen, damit die Karten freigeschaltet werden können.

Wichtig ist, dass der Nutzer aktiv mit Klick einwilligen muss, wenn er Inhalte von Google Maps sehen möchte, und diese dann erst geladen werden.

Außerdem sind Kartendienste Dritter im Rahmen der Datenschutzerklärung der Webseite zu berücksichtigen. Der

Dienst Google Maps muss dort ausführlich und genau beschrieben sein.

Mehr Infos und eine technische Lösung für das DSGVO-konforme Einbinden von Google Maps finden Sie bei **Dr. Datenschutz**.

Die Idee, auf Google Maps zu verzichten, und Screenshots von Karten mit der Anfahrt zum Vereinsgelände zu hinterlegen, klingt zwar auf den ersten Blick recht schlau. Leider verletzt dies aber das Urheberrecht und ist laut Nutzungsbedingungen von Google verboten. Eine Alternative zu Google Maps sind die freien Karten „OpenStreetMaps“.

Empfehlenswert: Ein Web-Check Ihres Internetauftritts

© ARAG 11-2022

Public Viewing zur Fußball-WM: Was Vereine jetzt wissen, sollten



Alles zu Fifa-Lizenzen, Urheber- und Markenrechten und Gema-Gebühren

Viele Städte verzichten in diesem Jahr aufs beliebte Public Viewing. Egal, wie Sie sich entscheiden: Beim „Rudelgucken“ im Verein gibt es rechtliche Dinge zu beachten, wenn die Veranstaltung einen gewerblichen Charakter hat.

Die Fußball-Weltmeisterschaft im Golfstaat Katar rückt immer näher. Zahlreiche Vereine möchten ein Public Viewing anbieten. Es bietet den Fußball-

Fans in geselliger Runde die Möglichkeit, die Dramatik und Stimmung auch in Deutschland mitzerleben.

Was genau ist Public Viewing?

Unter Public Viewing versteht man die öffentliche Übertragung von Sportereignissen. Jede Übertragung von Spielen der WM außerhalb der häuslichen Umgebung wird somit als Public Viewing angesehen – auch die kleine Runde in der Vereinsgaststätte. Wenn die Übertragung dazu einen gewerblichen Charakter hat, muss sie bei der Fifa angemeldet werden. Ob Ihr Event gewerblich und damit anmeldepflichtig ist, können Sie auch leicht bei der FIFA direkt prüfen.

Wann ist Public Viewing gewerblich und muss angemeldet werden?

Die FIFA geht von einem gewerblichen Charakter der Veranstaltung aus, wenn ein geschäftlicher Vorteil erzielt wird. Das kann man an folgenden Fakten erkennen.

Die Vorführung kostet Eintritt.

Es werden Speisen und Getränken zu erhöhten Preisen verkauft – egal, ob mit oder ohne Verzehrzwang

Es gilt ein Mindestverzehr als Eintrittsvoraussetzung.

Es werden erhöhte Garderobengebühren oder Spendenaufforderungen erhoben.

Ein Sponsor ist involviert und es werden Sponsoring- oder andere Assoziierungsrechte genutzt.

Die Veranstaltung wird beworben. Unser Tipp: Besser nicht mit den Logos oder Marken der FIFA werben!

Checken Sie bei der FIFA, ob Sie eine Lizenz brauchen

Gut zu wissen

Public Viewing nach 22 Uhr

Eigentlich ist um 22 Uhr Schluss mit dem öffentlichen Anschauen von Fußballspielen. Bei dieser WM dürfen die Übertragungen aber über die üblichen Ruhezeiten hinausgehen. Die Kommunen können nun auch Veranstaltungen genehmigen, die länger als bis 22 Uhr dauern. Damit können Fußballfans abendliche WM-Spiele auch im Freien auf Großleinwänden verfolgen, wenn die Begegnungen in die Verlängerung gehen oder erst im Elf-Meter-Schießen entschieden werden. Nach der Zeitumstellung am 30. Oktober wird die Zeitverschiebung zwischen Katar und Deutschland zwei Stunden betragen.

Urheber- und Markenrechte beachten

Als Veranstalter sollte es der Verein vermeiden, das offizielle Logo oder Marken der FIFA zu verwenden, da die FIFA Urheber- und Markenrechtsverletzungen unerbittlich mit Abmahnungen verfolgt. Er sollte auch nicht den Eindruck erwecken, das Public Viewing sei eine offizielle FIFA Fußball-WM 2022 Veranstaltung.

An die GEMA denken

Für die öffentliche Wiedergabe von Fernsehübertragungen können GEMA-Gebühren anfallen. Nationalhymnen, Reporterkommentare etc. unterliegen dem Urheberrecht. Die GEMA zieht die Gebühren für die eigenen Mitglieder, aber auch andere Verwertungsgesellschaften ein. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Die GEMA unterscheidet zwischen Public Viewing mit und ohne Veranstaltungscharakter. Public Viewing in Gaststätten u. ä. gelten als Public Viewing ohne Veranstaltungscharakter, für die ein Sondertarif gilt.

©ARAG 11-2022

Sieben Dinge, die Sie zu Legionellen im Trinkwasser wissen sollten



Nicht nur eine **längere Pause** in der Trinkwasseranlage Ihres Vereins, auch das **Drosseln der Temperatur** kann zu einem erhöhten Legionellen Wachstum führen. Das ist nicht nur ungesund, das kann auch rechtliche Konsequenzen haben. Wir machen Sie schlau zu Prophylaxe und notwendigen Maßnahmen.

Was sind Legionellen?

Legionellen sind im Wasser lebende Stäbchenbakterien. Optimale Lebensbedingungen finden sie bei Temperaturen zwischen 25 und 50 Grad Celsius. Besonders betroffen sind Bereiche, in denen häufig erwärmtes Wasser genutzt wird, also in Schwimmbädern oder Duschen in Schulen und Sportanlagen.

Wo liegt die Gefahr?

Lange Stillstandzeiten in Wasserleitungen begünstigen die Vermehrung von Legionellen. Wenn Sporthallen wochenlang geschlossen sind oder Duschverbot herrscht, ist Vorsicht angesagt, wenn das Wasser wieder läuft. Es kann – bei nicht sachgemäßer Wartung – in den Trinkwasseranlagen zu einem erhöhten Legionellen Wachstum gekommen sein.

Grundsätzlich ist es gut und wichtig, Energie zu sparen, aber die ARAG-Experten raten bei einer Absenkung der

Wassertemperatur zur Vorsicht. Liegt diese dauerhaft unter 55 Grad Celsius, könnten sich Legionellen vermehren, die unter Umständen gefährliche gesundheitliche Probleme verursachen. Zur wirksamen Prophylaxe sollte der zentrale Trinkwasser-Speicher dauerhaft auf mindestens 60 °C erhitzt werden.

Welche Gesundheitsgefahren bestehen

Interessanterweise infiziert man sich weniger durch das Trinken von bakterienhaltigem Wasser. Das Einatmen ist gefährlicher, denn die Legionellen müssen in die tiefen Lungenabschnitte gelangen, um Krankheiten auszulösen.

Welche Krankheiten können Legionellen auslösen?

Zwei Krankheiten können durch Legionellen ausgelöst werden: die sogenannte Legionärskrankheit und das Pontiac-Fieber. Die Legionärskrankheit geht meist mit einer schweren Lungenentzündung einher und kann unbehandelt auch tödlich verlaufen. Das Pontiac-Fieber ist eine grippeähnliche, fiebrige Erkrankung, die meist nach kurzer Zeit abheilt.

Begleiterscheinungen sind jeweils grippeähnliche Symptome mit Kopf- und Gliederschmerzen. Unter Umständen treten Durchfälle oder Anzeichen von Verwirrtheit auf. Besonders anfällig sind ältere Menschen oder solche mit einem geschwächten Immunsystem. Männer sind doppelt so häufig betroffen wie Frauen, Kinder dagegen selten.

Wer muss kontrollieren und wer haftet?

Betreiber von Trinkwasser-Installationen müssen für eine möglichst niedrige Legionellen-Konzentration sorgen – am besten mit Werten unter 100 KBE/100 ml, also unter 100 Legionellen in 100 Milliliter Wasser. Ist dieser Wert erreicht oder überschritten, deutet dies auf

Mängel im System hin, und der Betreiber kann verpflichtet werden, eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Erhöhte Werte müssen unverzüglich dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

In der Trinkwasserverordnung steht, dass gewerbliche Betreiber von Trinkwasseranlagen alle drei Jahre kontrollieren müssen, öffentliche Betreiber wie Schulen, Krankenhäuser und Schwimmbäder sogar jährlich. Vereine handeln „öffentlich“, daher sind sie zur jährlichen Kontrolle verpflichtet. Lassen Sie Ihre Wasserversorgungsanlage ohne Aufforderung durch das Gesundheitsamt durch ein akkreditiertes Labor untersuchen. Wichtig: Treten Krankheiten in Folge einer zu hohen Legionellenkonzentration auf, haftet in der Regel der Betreiber der Trinkwasserinstallation. Allerdings kann unter Umständen auch der Installateur zur Rechenschaft gezogen werden.

To do für Sportvereine: Schauen Sie nach, welche Rechte und Pflichten sich aus Ihren Nutzungsvereinbarungen mit einem gemieteten Objekt ergeben. Also ob Sie kontrollieren müssen oder Ihr Vermieter.

Welche Strafen drohen?

Wer Untersuchungen versäumt oder Verbraucher und Gesundheitsamt beim Erreichen der Grenzwerte nicht informiert, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 25 TrinkwV). Schwerwiegende Verstöße gegen die Trinkwasserverordnung können als Straftaten (§ 24) geahndet werden.

Wie kann man Legionellen vorbeugen?

Zur wirksamen Prophylaxe kann der zentrale Trinkwasser-Speicher dauerhaft auf mindestens 60 °C erhitzt werden. Wenn Sie temporär kein Wasser genutzt haben, gilt ab drei Tagen: Öffnen Sie die Wasserhähne

und stellen den kompletten Trinkwasser-austausch der Anlage sicher. Bei einem Wasserstopp von mehr als vier Wochen: Sperren Sie vorher betroffene Leitungen ab und spülen sie bei Wiederinbetriebnahme gründlich.

Weiterführende Informationen

Die Maßnahmen vor Wiederinbetriebnahme einer Trinkwasseranlage sind in den Technischen Regelwerken beschrieben – u. a. in den Richtlinien DIN EN 806-5 und VDI 6023 sowie in den Arbeitsblättern W551 und W557 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW). Auch informativ ist der Ratgeber [Trink was – Trinkwasser aus dem Hahn](#) vom Umweltbundesamt.

Kontaktieren Sie im Zweifelsfall Ihr Versicherungsbüro, denn Sie werden dort im Rahmen Ihrer Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung geschützt und unterstützt.

©ARAG 11-2022

Kreditkartenbetrug

Bezahlen per Smartphone und Smartwatch – Die digitale Karte kann auch von Tätern eingerichtet werden.



Digitale Debit- oder Kreditkarten sind digitale Abbilder ihrer physischen Karten und können in der Regel in aktuelle Smartphones oder eine Smartwatch eingebunden werden. Ärgerlich wird dies, wenn das die Täter machen und somit fremde Karten verwenden können.

Unsere Ermittlerinnen und Ermittler der Polizeidirektion Hannover machten uns auf ein aktuelles Phänomen aufmerksam, welches in den vergangenen Wochen zu einigen Anzeigen geführt hat.

Zunächst aber eine kleine Erklärung, wie der Vorgang mit der digitalen Karte offiziell abläuft:

In der Regel richtet eine Bankkundin/ein Bankkunde, wenn die Bank diese Möglichkeit zur Verfügung stellt, die digitale Karte von einem Debit oder Kreditkarte im eigenen Smartphone und/oder auf der Smartwatch ein. Das entsprechende Gerät muss dafür NFC als Funktion haben und sollte über das aktuelle Betriebssystem verfügen. Einige Banken bieten dafür spezielle Pay Apps an. Für Android nennt sich dann die Nutzung „Google Pay“ und für iOS „Apple Pay“. Je nach Bank/Kreditinstitut und Gerät wird die digitale Karte direkt und/oder ggf. über das Onlinebanking oder die Onlinebanking App hinzugefügt. Eine allg. Anleitung für Apple finden Sie hier. Eine allg. Anleitung für Google Pay finden Sie hier. Zudem sollten Sie die Vorgaben Ihrer Bank beachten.

In der Regel wird dann noch die offizielle Bestätigung der Einrichtung z.B. durch eine TAN-Eingabe im Onlinebanking oder der TAN-App Ihrer Bank benötigt.

In iPhones (als Beispiel) wird dann die digitale Karte im sogenannten „Wallet“ hinterlegt. Mit einem Doppelklick auf eine Taste am Gerät (z.B. Seitentaste) wird das Wallet ausgelöst und die hinterlegte Karte eingeblendet. Nun erfolgt beim Bezahlen an der Kasse noch die Freigabe mittels Smartphone-

PIN (nicht der PIN der physischen Debitkarte!), Face-ID oder Fingerabdruck. Danach bekommt man eine kurze Rückmeldung über die Zahlung auf dem entsprechenden Gerät. Erst im eigentlichen Kontoauszug sieht man später auch die Zahlung. Die physische Karte und die zugehörige PIN werden beim Bezahlen nicht benötigt. Ebenfalls entfällt die Eingabe der Karten-PIN beim Lesegerät an der Kasse.

Wie schaffen es nun die Täter, die fremde Karte für sich einzurichten?

Mittels einer Phishingseite kommen die Täter zunächst an die Daten der Debitkarte der potentiellen Opfer. Am - Folgetag rufen die Täter die potentiellen Opfer an und geben sich als Bankmitarbeiter aus. Im Gespräch wird der Angerufene aufgefordert, eine Push-TAN zu bestätigen, die dieser während des Gespräches erhält. Wird dieses durchgeführt, wird die jeweilige Karte sofort auf dem Täterhandy freigeschaltet. Nun können die Täter das eigene Smartphone mit der fremden digitalen Karte beim Bezahlen einsetzen, ohne selbst die physische Debitkarte mit PIN zu besitzen.

Wie kann ich dieses verhindern?

Zunächst sollten Sie beim Onlinebanking vorsichtig sein. Rufen Sie Ihre Webseite für das Onlinebanking nur über die Ihnen bekannte offizielle Webadresse auf. Nutzen Sie nicht den Umweg über die Suchmaschinen! Hierbei besteht u.a. die Gefahr, dass Täter es schaffen, gesponserte gefälschte Webseiten so zu platzieren, dass diese noch vor den offiziellen Webseiten der echten Banken im Suchergebnis auftauchen.

Ebenfalls sollten Sie vorsichtig sein, wenn Sie Mails im Aussehen Ihrer Bank erhalten. Hier behaupten die Täter eine plötzliche Sperrung, Verifizierung, Aktualisierung, Änderung der Rechtslage usw. aufgrund derer Sie schnell tätig werden müssen. Ein Link in der Mail führt dann jedoch zu einer Phishingseite.

Sollten Sie einen Anruf eines angeblichen Bankmitarbeiters bekommen, dann lassen Sie sich nicht dazu verleiten, sensible Daten am Telefon im Gespräch zu nennen/bestätigen. Ebenfalls sollten Sie nicht eine TAN eingeben/nennen/bestätigen.

Banken und Kreditinstitute fordern Sie niemals per Telefon oder Mail/Chat/Webseite zu solchen Maßnahmen auf!

Klären Sie im Zweifel solche Aufforderungen mittels Kontaktes zum echten Kundensupport.

Prüfen Sie in Ihrem Onlinebanking, welche Karten/Geräte offiziell für Ihr Konto hinterlegt sind.

Was kann ich tun, wenn ich den Betrug bemerke?

Sollten Sie das Phishing oder den Anruf eines falschen Mitarbeiters erkannt haben, sollten Sie sich unverzüglich bei Ihrer Bank melden. Ggf. müssen Sie noch weitere Maßnahmen (je nach übermittelten Daten beim Phishing) durchführen.

Sollten Sie die unberechtigten Abbuchungen auf Ihrem Kontoauszug feststellten, melden Sie sich ebenfalls bei Ihrer Bank. Prüfen Sie die im Onlinebanking Niedersachsen Nov. 2022 hinterlegten Geräte/Karten.

Erstatten Sie im Anschluss Anzeige bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle.

©LKA Niedersachsen Nov. 2022

Gemeinsam in Bewegung mit dem Digitalen Adventskalender 2022



Zusammen mit der AOK Rheinland/Hamburg und der AOK NordWest schaltet die Sportjugend NRW – zum dritten Mal in Folge – am 1. Dezember den digitalen Adventskalender „Mit Kibaz und Jolinchen durch den Advent“ frei. Das Angebot richtet sich vorrangig an Kinder im Kita-Alter und deren Familien. Hinter jedem Türchen verbergen sich wieder Bewegungs- und Spielideen oder Bastelanregungen. Dabei gibt es viel Abwechslung: bebilderte Spieleanleitungen, digitale Minispiele, die draußen nachgespielt werden können oder kreative Impulse, die die Geschicklichkeit anregen.

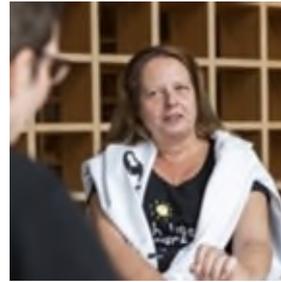
Hier ein kleiner „Vorgeschmack“

<https://bewegte-familien.online-adventskalender.de/app/view/christmasCalendar/65545>

©LSB 11-2022

Werden Sie Vereinsmanager*in

Flexibel wie nie



So flexibel war die Qualifizierung für das Vereinsmanagement noch nie!

Steigen Sie jetzt mit 15 Lerneinheiten ein und schaffen Sie durch praxisorientierte Qualifizierungsmodule sofort einen Mehrwert für sich und Ihren Verein!

Übrigens: Sie können mit einem Vereinsmanager*in Basismodul auch direkt Ihre Übungsleiter*in-C Lizenz verlängern.

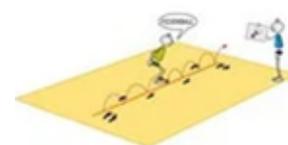
Jetzt Anschauen

https://www.meinsportnetz.nrw/management/vereinsmanagement/vereinsmanager-in-werden/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+November+2022

©LSB 11-2022

Praktisch für die Praxis: «Bewegte Worte»

Vokabeln mit Hilfe von Koordinations-training üben



Während einer Trainingseinheit eine Fremdsprache üben oder Deutschkenntnisse verbessern und trotzdem einen Trainingsfortschritt erzielen? Das geht ganz einfach, indem Sprache und Bewegung miteinander kombiniert werden und zum Beispiel ein Vokabel- und Koordinationstraining verknüpft werden, wie es in diesem Stundenbeispiel dargestellt wird.

Praktisch für die Praxis: „Bewegte Worte“

https://www.vibss.de/fileadmin/Medienablage/Sportpraxis/PfP_Bewegungsfoerderung_Kinder/2022-11_Sprache_und_Bewegung_Bewegte_Worte.pdf?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+November+2022

Ausblick

"Lernen ist Erfahrung. Alles andere ist nur Information."

"Die besten Dinge im Leben sind nicht die, die man für Geld bekommt."

"Es gibt zwei Arten, sein Leben zu leben: entweder so, als wäre nichts ein Wunder, oder so, als wäre alles ein Wunder."

(Albert Einstein, 1879-1955)

Kontakt und Impressum

© 2022 Tennis-Verband Niederrhein e.V.

Tennis-Verband Niederrhein e.V.
Hafenstr. 10
45356 Essen

Telefon 02 01 / 26 99 81 – 10
Fax 02 01 / 26 99 81 – 20
www.facebook.com/tvn.Tennis

www.tvn-tennis.de
E-Mail: info@tvn-tennis.de

Weitere Informationen zum Engagement des Tennis-Verband Niederrhein e.V. erhalten Sie unter <http://www.tvn-tennis.de>